

Busfahrer

## **F 4 Kontrollgerätekarte (Fahrer-/ Unternehmerkarte)**

### **Pflichtkriterium**

#### **Liegen gültige und entsprechende Fahrerkarten vor und wird die Kontrolle vom Unternehmer durchgeführt und dokumentiert?**

Seit 1. Mai 2006 müssen erstmalig zugelassene Kraftfahrzeuge im gewerblichen Güter- und Personenverkehr mit einem digitalen EG-Kontrollgerät ausgerüstet werden. Darüber hinaus gibt es neue Vorschriften für vom Kraftfahrer mitzuführende Unterlagen und für die Aufbewahrungs- und Vorlagepflicht der Unternehmer.

Die Archivierung der Daten durch Ablage der Ausdrücke aus dem DTCO, auch wenn der Unternehmer nur 1 – 2 Fahrzeuge hat, ist nicht ausreichend. Laut Fahrpersonal-Verordnung muss der Unternehmen die Daten aus dem Massenspeicher seiner Fahrzeuge mindestens alle drei Monate auslesen, ein Jahr speichern und umgehend eine Sicherungskopie erstellen. Diese Festlegung gilt ab dem ersten Fahrzeug. Damit ist die elektronische Speicherung und Sicherung vorgeschrieben. Andererseits soll ja gerade durch die elektronische Speicherung der Daten eine Reduzierung der Papierausdrücke erreicht werden und letztlich ist ein lückenloser Nachweis aller Daten des Massenspeichers über den Ausdruck sehr papierintensiv (2x364 Tage auf Papierausdrücke?).

#### **Aufbewahrungs- und Vorlagepflichten der Unternehmen:**

Die Neuregelung von Art. 14 Abs. 2 VO (EWG) Nr. 3821/85 sieht vor, dass die Unternehmen die Schaublätter und – sofern Ausdrücke gemäß Artikel 15 Absatz 1 erstellt wurden – die Ausdrücke in chronologischer Reihenfolge und in lesbarer Form nach der Benutzung mindestens ein Jahr lang aufbewahren und den betreffenden Fahrern auf Verlangen eine Kopie aushändigen müssen (Art. 26 Abs. 3 Satz 1 VO (EG) Nr. 561/2006).

Nach nationalem Recht beträgt die Aufbewahrungs- bzw. Speichungsfrist für Ausdrücke und Daten aus dem Kontrollgerät und den Fahrerkarten ein Jahre (§ 2 Abs. 3 Satz 4 und Abs. 5 Satz 4 FPersV). Nach §16 Abs. 2 und §21a Abs. 7 des Arbeitszeitgesetzes sind Aufzeichnungen über Arbeitszeiten von Beschäftigten mindestens zwei Jahre aufzubewahren und auf Verlangen dem Arbeitnehmer auszuhändigen.

Die Fahrer können künftig von ihren Unternehmen verlangen, dass sie eine Kopie der von den Fahrerkarten heruntergeladenen Daten sowie Ausdrücke davon ausgehändigt bekommen (Art. 26 Abs. 3 Satz 2 VO (EG) Nr. 561/2006). Art. 14 Abs. 2 Satz 3 VO (EWG) Nr. 3821/85 sieht künftig vor, dass bei Kontrollen in Unternehmen neben den Schaublättern auch vorhandene Ausdrücke und heruntergeladene Daten vorzulegen oder auszuhändigen sind (Art. 26 Abs. 3 Satz 3 VO (EG) Nr. 561/2006).

Bei Unterlagen, die für eine Besteuerung relevant sind, gelten längere bzw. abweichende Aufbewahrungsfristen:

§16 Abs. 2 und §21a Abs. 7 ArbZG (Arbeitszeitgesetz) verlangt eine Aufbewahrung von mindestens 2 Jahren.

§147 Abs. 1 Nr. 5 in Verbindung mit Abs. 3 AO (Abgabenordnung) verlangt eine Aufbewahrungsfrist von 6 Jahren für Unterlagen, die für die Lohnbuchhaltung verwendet werden.

### **Pflichten des Fahrers:**

Zur Kontrolle der nachweispflichtigen Tage - das sind die letzten 28 Tage, einschließlich des Tages, an dem die Kontrolle erfolgt - muss neben einem möglichen Nachweis über berücksichtigungsfreie Tage Folgendes mitgeführt und auf Verlangen jederzeit den mit der Kontrolle beauftragten Personen zur Prüfung aushändigt werden:

Wenn an den o.g. Tagen nur Fahrzeuge gelenkt wurden, die mit einem digitalen Kontrollgerät ausgerüstet sind und alle relevanten Daten auf der Fahrerkarte gespeichert sind (z.B. auch andere Arbeiten)

- die Fahrerkarte

Wenn an den o.g. Tagen nur Fahrzeuge gelenkt wurden, die mit einem digitalen Kontrollgerät ausgerüstet sind und die Daten auf der Fahrerkarte nicht vollständig sind (in Fällen, in welchen Ausdrücke zu fertigen waren)

- die Fahrerkarte und die relevanten Ausdrücke oder handschriftlichen Aufzeichnungen (bei Betriebsstörung oder Fehlfunktion des Kontrollgeräts)

Wenn an den o.g. Tagen nur Fahrzeuge gelenkt wurden, die mit einem analogen Kontrollgerät ausgerüstet sind

- die Schaublätter für diese Tage und - die Fahrerkarte (soweit der Fahrer Inhaber einer solchen Karte ist)

Wenn zum Zeitpunkt der Kontrolle ein Fahrzeug gelenkt wurde, das mit einem digitalen Kontrollgerät ausgerüstet ist, und an anderen Tagen der laufenden Woche und am letzten Tag der vorangegangenen Woche, an dem gefahren wurde, ein Fahrzeug gelenkt wurde, das mit einem analogen Kontrollgerät ausgerüstet ist

- die Fahrerkarte und - die Schaublätter für die o.g. Tage, an denen ein Fahrzeug mit analogem Kontrollgerät gelenkt wurde.

Wenn zum Zeitpunkt der Kontrolle ein Fahrzeug gelenkt wurde, das mit einem analogen Kontrollgerät ausgerüstet ist und während der vorstehenden Tage auch Fahrzeuge mit digitalen Kontrollgeräten gelenkt wurden

- die Schaublätter für das Fahren an den relevanten Tagen mit analogem Kontrollgerät, - die Fahrerkarte und - Ausdrücke über die relevanten Tage, an denen Fahrzeuge mit digitalem Kontrollgerät gefahren wurden. Neben den automatisch aufgezeichneten Daten sind sonstige relevante Zeiten manuell einzugeben. Diese sind insbesondere: sonstige Arbeitszeiten, Bereitschaftszeiten, Arbeitsunterbrechungen und Tagesruhezeiten. Sind notwendige Daten nicht auf dem Ausdruck enthalten, müssen sie handschriftlich auf dem Ausdruck vermerkt werden.

Während einer Betriebsstörung oder Fehlfunktion des Kontrollgerätes sind auf dem Schaublatt oder einem gesonderten Blatt die von dem Kontrollgerät nicht mehr einwandfrei aufgezeichneten oder ausgedruckten Angaben über die Zeitgruppen, zusammen mit den Angaben zur Person (Name, Führerschein- oder Fahrerkartenummer) zu vermerken und zu unterschreiben.

Bei Verlust/Diebstahl oder sonstigem Abhandenkommen oder Beschädigung/Fehlfunktion der Fahrerkarte sind zu Beginn der Fahrt die Angaben zu dem verwendeten Fahrzeug auszudrucken, auf diesem Ausdruck Namen, Nummer der Fahrerkarte oder des Führerscheins einzutragen und zu unterschreiben. Am Ende des Arbeitstages sind die vom Kontrollgerät aufgezeichneten Zeiten zu den Zeitgruppen auszudrucken und auf dem Ausdruck die Zeiten der nicht als Fahrtätigkeit geltenden Tätigkeiten, die seit dem Ausdruck zu Beginn der Fahrt durchgeführt worden sind sowie die Angaben, die eine Identifizierung des Fahrers ermöglichen, (Name, Nummer des Führerscheines oder der Fahrerkarte) zu übertragen. Die Ausdrücke sind dann mit den vollständigen Angaben zu unterschreiben.

Sollte ein Fahrzeug gelenkt worden sein, das mit einem digitalen Kontrollgerät ausgerüstet ist und der Fahrer ausschließlich deswegen nicht im Besitz einer Fahrerkarte ist, weil die zuständigen Behörden noch keine Fahrerkarte ausstellen konnten, sind die vom Kontrollgerät aufgezeichneten Angaben zu den Zeitgruppen am Ende des Arbeitstages auszudrucken und die Angaben, die eine Identifizierung des Fahrers ermöglichen (Name und Nummer des Führerscheines) auf den Ausdruck zu übertragen. Der Ausdruck ist dann mit den vollständigen Angaben zu unterschreiben.

Die Fahrerkarte und gegebenenfalls die Ausdrucke sind vom Fahrer spätestens alle 28 Tage, beginnend mit dem ersten Tag der Aufzeichnung, zur Speicherung und zum Kopieren im Betrieb dem Unternehmer auszuhändigen.

Wenn Sie im Wechsel sowohl Fahrzeuge mit digitalem als auch mit analogem Kontrollgerät lenken, sollten Sie am Ende der täglichen Arbeitszeit einen "täglichen Ausdruck der Fahrtätigkeit von der Karte" durchführen.

Nach Ablauf ihrer Gültigkeit muss eine Fahrerkarte noch mindestens 28 Tage im Fahrzeug mitgeführt werden (§6 FPersV); sie ist den mit der Kontrolle beauftragten Personen auf Verlangen vorzulegen.

#### **Pflichten des Unternehmers:**

Der Unternehmer hat für das einwandfreie Funktionieren und die ordnungsgemäße Benutzung des Kontrollgeräts sowie der Fahrerkarte durch den Fahrer zu sorgen.

Der Unternehmer trägt dafür Sorge, dass im Falle einer Kontrolle der Ausdruck aus dem digitalen Kontrollgerät unter Berücksichtigung der Dauer des Dienstes ordnungsgemäß erfolgen kann.

Bei einer Betriebsstörung oder mangelhaften Funktionstüchtigkeit des Kontrollgerätes muss der Unternehmer die Reparatur von einem zugelassenen Installateur oder einer zugelassenen Werkstatt durchführen lassen.

Der Unternehmer hat sicherzustellen, dass alle Daten aus dem Massespeicher des Kontrollgeräts spätestens alle 3 Monate und die Daten der Fahrerkarte spätestens alle 28 Tage, jeweils beginnend mit dem ersten Tag der Aufzeichnung, zur Speicherung im Betrieb heruntergeladen werden und eine Sicherungskopie erstellt wird.

Beim Einsatz von Mietfahrzeugen hat der Unternehmer, der ein Fahrzeug anmietet, zu Beginn und am Ende des Mietzeitraums durch Verwendung seiner Unternehmenskarte sicherzustellen, dass die Daten des Fahrzeugspeichers über seine mit dem Fahrzeug durchgeführten Fahrten übertragen und bei ihm gespeichert werden. Ist dies nicht möglich, ist durch den Fahrer zu Beginn und am Ende des Mietzeitraums ein Ausdruck (Tagesausdrucke) wie bei Beschädigung oder Fehlfunktion der Karte zu

Quellen: VO(EG) Nr. 561/2006, VO (EWG) Nr. 3821/85, Fahrpersonalgesetz,  
Fahrpersonalverordnung